

Niedersächsischer Fussballverband e.V.
Kreis Hameln-Pyrmont

2024/2025

**Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen
für den Seniorenbereich**

1. Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Verbandssatzung/Ordnung und insbesondere diese Ausschreibung.
2. Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt der Verbandstag. Diese Beiträge werden durch Einzugsverfahren von der Geschäftsstelle des NFV eingezogen.
3. FÜR DEN AUF- UND ABSTIEG IN ALLEN KLASSEN GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:
 - 3.1 Unteren Mannschaften eines Vereins ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächsthöhere Mannschaft spielt.
 - 3.2 Sollte eine Mannschaft in eine nächsttiefere Klasse absteigen, in der eine untere Mannschaft des Vereins spielt, zählt die untere Mannschaft als vorrangiger Absteiger der Klasse.
 - 3.3 Kann eine Mannschaft gemäß § 18 Abs. 6 der Spielordnung nicht aufsteigen, steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf.
 - 3.4 Entscheidungsspiele finden nur zwischen den gleich platzierten Mannschaften der Parallelstaffeln statt. Beispiel: (2-2) oder (**8-8**).
 - 3.5 Mannschaften, die im Laufe des Spieljahres zurückgezogen haben oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, sind erste Absteiger. Sie spielen im nächsten Jahr in der nächsttieferen Spielklasse.
 - 3.6 Sofern eine Mannschaft zum neuen Spieljahr in der für sie sportlich geltenden Spielklasse nicht gemeldet wird und dadurch die Sollzahl dieser Spielklasse unterschritten wird, verringert sich die Anzahl der Absteiger in dieser Spielklasse um den bestplatzierten Absteiger aus der Abschlusstabelle des laufenden Spieljahres.
 - 3.7 Sollte dadurch die Sollzahl in der darunterliegenden Spielklasse unterschritten werden, verringert sich auch dort die Anzahl der Absteiger um den bestplatzierten Absteiger der Abschlusstabelle des laufenden Spieljahres. Entsprechendes gilt für alle darunterliegenden Spielklassen.

4. Staffelstärken:

Herren:

Kreisliga:	eine Staffel	14 Mannschaften
1. Kreisklasse:	eine Staffel	14 Mannschaften
2. Kreisklasse:	eine Staffel	14 Mannschaften
3. Kreisklasse:	zwei Staffeln	16 Mannschaften
4. Kreisklasse:	zwei Staffeln	16 Mannschaften
		Ohne Auf-und Abstieg
Ü32	eine Staffel	7 Mannschaften
Ü40	zwei Staffeln	16 Mannschaften

5.1 Regelaufsteiger aus der 1., 2. und 3. Kreisklasse: Jeweils Zwei.

Abweichungen hiervon können sich aufgrund vermehrter oder keiner Absteiger aus dem Bezirk ergeben.

Dazu siehe: 5.2

5.2 Auf- und Abstiegsregelungen i. Herrenbereich sind dem folgenden Schema zu entnehmen:

	Bezirk und höher	Kreisliga		1. Kreisklasse		2. Kreis		3. Kreis (2 Staffeln)
		Aufsteiger	Absteiger	Aufsteiger	Absteiger	Aufsteiger	Absteiger	Aufsteiger
A2	0	2	1	3	1	3	1	3
A 1	0	1	2	3	2	3	2	3
B2	1	2	2	3	2	3	2	3
B 1	1	1	2	2	2	2	2	2
C2	2	2	2	2	2	2	2	2
C 1	2	1	3	2	3	2	3	2
D2	3	2	3	2	3	2	3	2
D 1	3	1	4	2	4	2	4	2
E2	4	2	4	2	4	2	4	2
E 1	4	1	4	1	4	1	5	2
F2	5	2	4	1	4	1	5	2
F 1	5	1	4	1	4	1	5	2
G2	6	2	4	1	4	1	5	2
G 1	6	1	4	1	4	1	5	2

6. Schiedsrichterkosten, Schiedsrichteransetzungen, Nichterscheinen des Schiedsrichters

Die Schiedsrichterspesen für die Herren-, AH- und AS-spiele werden über das zentrale SR-Spesenpool abgerechnet. Die Kosten sind von allen Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Das Verfahren wird den Vereinen mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Ist zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, und können die beiden Mannschaften keinen anerkannten Schiedsrichter stellen oder sich auf einen einigen, so muss letztlich der Heimverein für einen Schiedsrichter sorgen. Gegebenenfalls muss einer der anwesenden Spieler das Spiel leiten. (siehe auch § 30 Abs. 1+2 der SpO).

Ein gesperrter Spieler darf das Spiel nicht leiten!

7. Spielgemeinschaften, Festspielen, Auswechsell

Die Spielberechtigung ist im §10 der SpO des NFV geregelt und wird im Kreis Hameln-Pyrmont komplett angewandt.

Ausnahme: Absatz (4) Festspielregel innerhalb der letzten vier Punktspiele, findet für die 3. KK keine Anwendung

4. Kreisklasse: siehe Anlage 1

Für alle Klassen gilt: Es dürfen fünf Auswechselspieler zu fünf verschiedenen Zeitpunkten eingewechselt werden.

Die Anzahl der möglichen Auswechselspieler ist nicht begrenzt.

FÜR DIE 2. und 3. KREISKLASSE (nicht bei Pokalspielen) sowie für alle AH- und AS-Klassen gilt:

Ausgewechselte Spieler dürfen beliebig oft wieder eingewechselt werden.

Die Auswechslungen müssen den DFB-Regeln entsprechen.

FÜR DIE ALTSENIOREN GILT ZUSÄTZLICH DER BEIGEFÜGTE ANHANG!!!

8. Altherren

Sämtliche Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, sind für Altherrenmannschaften (außer Altsenioren) spielberechtigt.

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

9. Entscheidungsspiele

Entscheidungs- und Wiederholungsspiele ergeben sich aus der NFV-Spielordnung. Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Die Verlängerung beträgt 2 x 15 Minuten. Steht auch nach Ablauf der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Die Zuschauereinnahmen stehen den beteiligten Mannschaften zu.

Sie haben die Schiedsrichterkosten zu tragen. Überschüsse bzw. Defizite werden geteilt. Eintrittspreise legt der Spielausschuss fest.

10. Kreispokal

Die Spiele sind Pflichtspiele, an denen die 1. Mannschaft eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft teilnehmen kann.

Zweite Mannschaften von Vereinen, die in der Bezirksliga oder in einer höheren Spielklasse spielen, sind ebenfalls spielberechtigt.

Die klassenniedrigen Mannschaften haben grundsätzlich Platzvorteil.

Sollte ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, **erfolgt ein Elfmeterschießen zur Ermittlung eines Siegers.**

Der 1. Sieger erhält einen Wanderpokal u. nimmt als Kreissieger auf Bezirksebene teil.

Aus den Zuschauereinnahmen der Pokalspiele sind die Schiedsrichterspesen zu tragen.

Der Überschuss wird geteilt. Ein Defizit ist von beiden Mannschaften zu begleichen.

Die Eintrittspreise für Pokalspiele in der 1., 2. 3. und 4. Runde betragen **3,00 €**.

Das Halbfinale und das Finale finden auf neutralem Platz statt. Jeder Verein kann sich für die Ausrichtung bewerben.

Die Eintrittspreise sind wie folgt geregelt. Erwachsene 4,00 und Ermäßigte 2,00 EURO.

Von den Einnahmen sind auch hier die Schiedsrichterkosten zu tragen. Der Rest wird nach einem Schlüssel 20-40-40 verteilt. (20 % der Platzverein, 40 % die beiden beteiligten Mannschaften).

Spielformulare, falls erforderlich, aus Kreispokalspielen der Herren gehen an den Spielausschußvorsitzenden Henrik Wustrack.

11. Rahmenspielplan / Spielverlegungen

Der Kreisspielausschuß erstellt einen Rahmenspielplan. Dieser bildet den GROBEN RAHMEN für die durchzuführenden Spiele. **Zusätzlich zu den im Rahmenspielplan festgesetzten Spieltagen, können an JEDEM weiteren Tag** (Ausnahmen: Karfreitag, 1. Weihnachtstag und 1. Januar) **Spiele oder Nachholspiele angesetzt werden.**

Anträge auf Spielverlegungen sollen per e-mail gestellt werden.

Alternativ können Spielverlegungen auch im dfbnet online beantragt werden.

Die Zustimmung des Gegners ist erforderlich.

Für jede Spielverlegung wird grundsätzlich eine Gebühr von **30,- €** erhoben. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig.

Spielverlegungen für zwischen dem 01.08. und dem 30.09. angesetzten Spielen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind nur bei unvorhersehbaren Ereignissen möglich.

Die Entscheidung trifft der Spielausschuß.

Die Anträge auf Spielverlegungen müssen mindestens **14 Tage** vor dem neuen Durchführungs- bzw. vor dem ursprünglichen Spieltag beim **zuständigen Staffelleiter** eingegangen sein. Sollte ausnahmsweise einer Verlegung unter 14 Tagen zugestimmt werden, beträgt die Gebühr **50,- €**.

12. Werbung

Das Tragen von Werbung ist sämtlichen Mannschaften erlaubt. Die Werbung muss den Bestimmungen des DFB/NFV entsprechen.

13. Feldverweise – Gelbe Karten

13.1 Die 5. bzw. die 10. gelbe Karte (gilt für Herren und Ü-Mannschaften)

Hierzu siehe: SpO §47

Ein Spieler ist nach der fünften gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

13.2

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er **automatisch** für das nächste ausgetragene Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft, **für die er spielberechtigt ist**, gesperrt. **Hierzu siehe: SpO §48**

In jedem Fall endet die Sperre spätestens nach Ablauf des 10. Tages der auf das Vergehen folgt.

Für die autom. Sperre gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz 6 der Spielordnung.

14. Flutlichtspiele

Die Austragung von Flutlichtspielen ist erlaubt. Über das Einschalten einer Flutlichtanlage entscheidet allein der Schiedsrichter.

15. Spiel ab- und ansetzungen

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass sich der **Spielausschuss** in Abweichung von der Spielordnung **das Recht vorbehält**, in dringenden Fällen – Witterung **etc.** – **eine kürzere Frist als 7 Tage für evtl. Ab- und Ansetzungen in Anspruch zu nehmen.**

16. UNBESPIELBARKEIT DES PLATZES

Bei Spielgemeinschaften ist bei Unbespielbarkeit auf einen der Spielplätze des/der Partner der Gemeinschaft auszuweichen.

Ist der Heimverein seitens der Gemeinde oder als Eigentümer alleinberechtigt über die Unbespielbarkeit des Platzes zu entscheiden, **ist bei kurzfristiger Absage (bis 24 Std vor Spielbeginn oder kürzer) -bevor mit dem Gegner oder dem Schiedsrichter Kontakt aufgenommen wird, bzw. bevor Eintragungen im dfbnet vorgenommen werden- zwingend der Spielausschuss persönlich zu informieren.**

Hier ist erster Ansprechpartner der Ausschußvorsitzende Henrik Wustrack, falls verhindert sein Stellv. Friedrich-Wilhelm Meyer und in dessen Verhinderungsfall der zuständige Staffelleiter zu informieren.

Vorstehende Regelung gilt auch, wenn eine kurzfristige Sperrung durch die zuständige Gemeinde ausgesprochen wird.

Nichtbefolgung vorst. Bestimmungen ist Missbrauch u. wird gem §28 (5) der SpO geahndet !!!

Bei Unbenutzbarkeit des Platzes ist innerhalb von 10 Tagen die **schriftliche Bestätigung** des Platzeigentümers **beim Spielausschußvorsitzenden** einzureichen.

Nichtbefolgung dieser Bestimmung ist Missbrauch u. wird gem §28 (5) der SpO geahndet.

Wenn nicht gespielt werden kann, sind der Gegner und der Schiedsrichter zu informieren. Der Spelausfall muß im DFBnet gemeldet werden.

Bleibt bei Unbespielbarkeit der Platzanlage ein Spielplatz bespielbar, oder läßt der Zustand des vorhandenen Spielplatzes nur ein Spiel zu, hat der Verein sicherzustellen, daß Anh. 4 der SpO (Vorrangigkeit) beachtet wird.

Sind der Gastverein und der Schiedsrichter angereist, hat der Heimverein die dadurch anfallenden Kosten zu übernehmen.

Bei Spelausfällen durch Witterungseinflüsse sind die im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindebereich liegenden Plätze als Ausweichplätze in Anspruch zu nehmen.

Sämtliche Fußballplätze im Stadt- bzw. Gemeindebereich die einem Verein oder einer SG zugeordnet sind, gelten als genehmigte Spielplätze.

DIE DEM VEREIN ZUGEORDNETEN SPIELPLÄTZE GELTEN FÜR ALLE MANNSCHAFTEN DES VEREINS. (DIES GILT AUCH FÜR SPIELGEMEINSCHAFTEN!)

Anreisende Mannschaften müssen sich auf die Gegebenheiten einstellen.

Der Spielausschuß behält sich vor, bei Spelausfällen die Spiele auf den Platz des Gegners bzw. auf einen neutralen Platz im KREISGEBIET zu verlegen.

Der Spielausschuß behält sich kurzfristige generelle Absagen vor!

Bei generellen Absagen wird eine entspr. Mitteilung über das dfbnet verbreitet.

17. Platzbau

Für den ordnungsgemäßen Platzbau ist der Heimverein verantwortlich. Einwendungen gegen den Platzbau sind vor Beginn des Spiels dem Schiedsrichter (SR) zu melden. Der SR hat die Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein bei Mängeln eine angemessene Frist (längstens 30 Minuten) zu ihrer Beseitigung einzuräumen. **Er darf wegen geringfügiger Mängel ein Spiel nicht ausfallen lassen.** Seine Entscheidung hat der SR im Spielbericht zu vermerken.

Insbesondere wird auf die §§ 22, 23, und 25 der NFV-SpO verwiesen.

18. Passkontrolle/Begrüßungskultur

Ein wird ein faires Miteinander von allen am Kreisspielbetrieb Beteiligten erwartet.

18.1

Der DFBnet-Spielbericht Online wird im Seniorenbereich in allen Klassen (incl. Freundschaftsspielen) verwendet. **Die Spielernamen sind öffentlich sichtbar zu machen.**

Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internets verantwortlich. Neben einem PC oder Notebook, einem geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicher zu stellen, damit der Schiedsrichter ungestört den Spielbericht bearbeiten kann.

Beide Mannschaften haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind diese frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn ist dieser Teil 1 vom Mannschaftenverantwortlichen freizugeben.

Der freigegebene Spielbericht ist dann auszudrucken und dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

Nach Spielschluß sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter die Teile 1 und 2 des Berichtes zu vervollständigen.

In Abstimmung mit den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften und dem Schiedsrichter werden die Torschützen, Auswechslungen, persönliche Strafen, etwaige Sportverletzungen und andere Unklarheiten eingetragen.

Sollte der Spielbericht Online aus technischen Gründen am Spielort nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen.

Schuldhaftes Nichtverwenden des Spielbericht Online wird bestraft.

18.2

Überprüfungen von Spielberechtigungen sind nur in schriftlicher Form mit Nennung der Spielernamen möglich. Ist der Antrag unbegründet, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € erhoben.

19. Meldung der Spielergebnisse

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, über dieses zu melden.

Als Meldewege stehen weiterhin die Ergebnismeldung via Internet, per DFBnet1.0-App den Live-Ticker oder über den Spielbericht –Online (wenn der Schiedsrichter den Online-Spielbericht innerhalb einer Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, abschließt) zur Verfügung. Die Verpflichtung zur zeitgerechten Ergebnismeldung verbleibt ordnungsrechtlich nach wie vor beim Heimverein, vgl. § 27 Abs. 6 SpO.

20. Rechtsbehelf

Zuständig für Rechtsbehelfe ist der Vorsitzende des Kreissportgerichts Reinhard Feyrer, Auf dem Klink 10, 31860 Emmerthal

Vor dem Rechtsbehelf an das Kreissportgericht ist der Vorsitzende des Spelausschusses, zu informieren.

Bei Einlegung eines Rechtsbehelfes ist der § 46 (3) der NFV-Spielordnung in Verbindung mit dem § 15 der NFV Rechts- und Verfahrensordnung zu beachten.

21. Freundschaftsspiele, Pokal- und Sportwerbewochen, Turniere u. Hallenturniere

Freundschaftsspiele sind durch die Vereine im dfbnet selbständig anzumelden. Die Schiedsrichter werden vom KSA angesetzt. Spätester Spielbeginn für Freundschaftsspiele Wochentags 19.30 h und am Wochenende 18.00 h.

Karl-Heinz Winkelkämper steht weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bei nicht ordnungsgemäßer Beantragung wird eine Ordnungsstrafe von 50,- € verhängt. In Einzelfällen behält sich der geschäftsführende Vorstand eine höhere Bestrafung vor.

Für die Durchführung von Sportwerbewochen/Hallenturnieren zeichnet der ausrichtende Verein verantwortlich, hier insbesondere für die Regelung von Spielberechtigungen.

Schiedsrichter müssen von den Vereinen beim zuständigen Schiedsrichteransetzer selbst angefordert werden. **Nichtbeachtung zieht eine Strafe von 30,- € nach sich.**

Dieses gilt für sämtliche Spiele der Absätze 1 und 2. Eine Genehmigung – auch an Wochentagen – wird nur erteilt, wenn der Pflichtspielbetrieb – siehe Rahmenspielplan – und die Witterungsverhältnisse es zulassen.

Auch für diese Spiele ist **der „Spielbericht online“ zu nutzen** und dem Schiedsrichter auszuhändigen.

22. Spielkleidung

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Das Tragen von Rückennummern ist Pflicht!

23. Pflichten des Heimvereins

Der Heimverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.

24. Anschriftenänderungen

Änderungen von Vereinsdaten, Anschriften und Kontakten sind von den Vereinen selbstständig im Meldebogen des DFBnet unter Vereinsdaten/Vereinsstammdaten vorzunehmen und ggf. ständig dort zu aktualisieren!!

Der Hinweis über diese Änderung ist zusätzlich, z.B. per e-Mail den Ausschüssen mitzuteilen.

Nachfolgend werden die Änderungen auf der Homepage des KfV zur Kenntnis gebracht.

Dieses Verzeichnis ist für alle Funktionsträger des Kreises verbindlich. Evtl. Nachteile durch nicht pflichtgemäße Meldung, gehen zu Lasten der Vereine.

25. Informationsquellen

Vereine, die über einen Internetanschluss verfügen, können sich über die Internetadresse:

<https://kreis-hameln-pyrmont.nfv.de/>

über Neuigkeiten im Kreisfußball informieren.

Das elektronische Postfach des Verbandes sollte regelmäßig in kurzen Abständen von den Vereinen überprüft werden.

Die Weiterleitungsfunktion beim elektronischen Postfach vereinfacht vieles....

26. Gastspieler im Ü32/Ü40 Bereich

Es können pro Mannschaft maximal fünf (5) Gastspielberechtigungen beantragt werden. Die Gastspielanträge sind innerhalb der Wechelperiode I und II beim Spielausschuss, zu Händen Friedrich-Wilhelm Meyer, zu stellen.

27. Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften können vom Spielausschuß genehmigt werden
2. Zur Genehmigung einer Spielgemeinschaft bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Vereine
In dieser ist u.a. die Laufzeit sowie die Modalitäten bei Beendigung der SG (insbesondere die gewünschte mögliche Spielklasseneinteilung) festzuhalten.
Wird keine einvernehmliche Regelung getroffen, gilt bei nach Auflösung jede Mannschaftsmeldung zur neuen Saison als **Neumeldung einer Mannschaft**.
Dies hat dann eine Einteilung in die unterste am Auf- und Abstiegsmodus teilnehmende Spielklasse zur Folge.
3. Alle Mannschaften einer SG haben den gleichen Namen zu tragen.
Werden mehr als eine Mannschaft gemeldet, sind diese entsprechend zu Nummerieren.
4. Die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften der SG ergibt sich aus den Spielrechten der in der SG aufgegangenen Mannschaften.

28. DFB-STOPP-KONZEPT

Der Schiedsrichter hat die Möglichkeit zweimal das Spiel zu unterbrechen. Alle Spieler laufen in Ihren eigenen Strafraum, der Schiedsrichter weist an, wer sich im Mittelkreis zu ersammeln hat (Trainer, Mannschaftskapitän ec.). Der Schiedsrichter erklärt den Anwesenden, warum es die Beruhigungsphase gibt. Ziel ist eine Beruhigung und Deeskalation des Spiels.

29. Gültigkeit

Sofern gegen diese Ausschreibung bis 7 Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Hameln-Pyrmont keine schriftlichen Einwände vorliegen, ist sie für alle Vereine und Spielinstanzen für die neue Serie verbindlich.

Die Mitteilung über den Zeitpunkt der Veröffentlichung ist auf der Homepage des KfV – Hameln-Pyrmont nachzulesen.

Diese Ausschreibung ist gültig, bis sie durch eine andere ersetzt wird.

Für den Spielausschuss:

Henrik Wustrack
SpA Vorsitzender
Aerzen 08.07.2024

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Hameln-Pyrmont

Ausführung und Durchführungsbestimmungen für den Herren 7ner Spielbetrieb

Zu einer Mannschaft gehören 12 Spieler/innen, von denen jedoch nur 6 Feldspieler/innen

und 1 Torwart/frau jeweils auf dem Spielfeld sein dürfen.

Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spieler/innen Anwesend sind.

Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler/innen beliebig oft wieder eingewechselt werden können.

Die Festspielregelung gemäß § 10 SpO findet hierbei keine Anwendung und ist außer Kraft gesetzt.

Gespielt wird von 16er zu 16er.

Abweichungen im Einzelfall können im Voraus von der Spielinstanz genehmigt werden.

Die Strafstoßmarken müssen 9 Meter von den Toren entfernt sein.

Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter.

Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.

Regeln zum Spiel:

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

Die Abseitsregel ist **nicht** aufgehoben.

Der Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

Die Schiedsrichterspesen werden zentralseitig aus dem Spesenpool an den Schiedsrichter überwiesen.

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND e.V.
-Kreis Hameln-Pyrmont-

Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen für Ü40 Spielbetrieb

1. Gespielt wird in 2 Staffeln.
2. An den Spielen dürfen nur Spieler/innen teilnehmen, die das **40. Lebensjahr** vollendet haben und im Besitz eines Spielerpasses sind.
Seit dem 01.12.2010 dürfen auch Frauen bei Ü40-Spielen teilnehmen.
3. Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft gegenüber den Ü40 ist nicht möglich.
Innerhalb von verschiedenen Ü40-Mannschaften eines Vereins gelten die Fest- und Freispielregelungen gem § 10 SpO. **Absatz (4) § 10 SpO findet hierbei keine Anwendung.**
4. Zu einer Mannschaft gehören 12 Spieler/innen, von denen jedoch nur 6 Feldspieler/innen und 1 Torwart/frau jeweils auf dem Spielfeld sein dürfen.

Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spieler/innen anwesend sind.
5. Auswechslungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler/innen wieder eingewechselt werden können.
6. Gespielt wird von 16er zu 16er.
Abweichungen im Einzelfall können im Voraus von der Spielinstanz genehmigt werden.
Die Strafstoßmarken müssen 9 Meter von den Toren entfernt sein.
Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter.
Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.
7. Regeln zum Spiel:
Für alle Spiele der Ü40 ist die Abseitsregel aufgehoben.
Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.
Ansonsten gelten die allgemeinen Regeln.
8. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

Anlage 3 zu den Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen

Die Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers (**Elfmeterschießen**) erfolgt nach folgenden Durchführungsbestimmungen:

- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Schüsse ausgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter lost in Gegenwart der beiden Mannschaftsführer. Der Gewinner entscheidet, ob er den ersten Schuss abgeben will.
- c) Für die Ausführung der Schüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit Ausnahme, dass ein Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Schüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Ersatzspieler eingesetzt.
- d) Wenn eine Mannschaft das Spiel mit mehr Spielern als die gegnerische Mannschaft beendet, ist deren Zahl auf die Zahl der gegnerischen Spieler zu reduzieren. Der Mannschaftsführer muss dem Schiedsrichter die Namen und die Nummern der ausgeschlossenen Spieler mitteilen.**
- e) Vor Beginn des Elfmeterschießens muss der Schiedsrichter dafür sorgen, dass von jeder Mannschaft gleich viele Spieler im Anstoßkreis sind und die Schüsse ausführen.**
- f) Beide Mannschaften haben abwechselnd je 5 Schüsse auszuführen. Die Schüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viel Tore hat, dass sie als Sieger feststeht.
- g) Wenn beide Mannschaften nach Ausführung von je 5 Schüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Schüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Schüssen ein Tor mehr als die andere Mannschaft erzielt hat.
- h) Jeder Schuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des Ersatzspielers der ihn ersetzt hat (sh. Buchstabe c), je einen Schuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Schuss ausführen.
- i) Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts einnehmen.
- j) Alle Spieler, mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte sollen sich, während die Schüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss innerhalb des Strafraumes stehen und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 Meter von der Strafstoßmarke entfernt.
- k) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Buchstabe „d“ zu beachten ist.

Niedersächsischer Fussball-Verband

Kreis Hameln-Pyrmont

Strafenkatalog Senioren

	<i>Strafart/Vergehen</i>	<i>Belastung</i>
1	Nichtantreten in	
	Pokalspielen	200 €
	Kreisliga	200 €
	1. Kreisklasse	150 €
	2. und 3. Kreisklasse	100 €
	4. Kreisklasse und Ü32 und Ü40 Kreisliga/pokal	50 €

Werden der Gegner, der Schiedsrichter und die spielleitende Stelle nicht rechtzeitig und persönlich (mündl. bzw. fernmündlich) informiert, erhöht sich die Strafe um 50,00 €.

Die Strafen erhöhen sich bei dem zweiten Nichtantritt je Mannschaft um 50%, bei dem dritten Nichtantritt um weitere 100%.

Hält der Spielausschuß im Einzelfall (insbesondere bei Nichtantreten an den letzten beiden Spieltagen) ein höheres Strafmaß für geboten, wird dieses im Rahmen der Vorgaben des Strafenkataloges der Spielordnung angewandt.

Bei einer sich daraus ergebenden Beeinträchtigung von Auf- bzw. Abstieg erfolgt auf jedem Fall eine höhere Bestrafung.

Siehe hierzu SPO Anh. 2 I. (8) :

Verzicht auf Pflichtspiele oder Zurücktreten von Pflichtspielen ohne Genehmigung **bis 1.000,-** Euro

1	Spielwertungen in allen Klassen	25,00 €
2	Bearbeitungsgebühr Feldverweise	30,00 €
3	Nichteinsendung von verlangten Meldungen	50,00 €
4	Nicht fristgerechte Meldung der Spielergebnisse im DFBnet	20,00 €
5	Mangelnder Platzbau	20,00 €
6	Unsportlichkeit der Trainer und Betreuer (Mindeststrafe)	50,00 €
7	Beleidigung des Schiedsrichters nach dem Spiel (Mindeststrafe)	50,00 €
8	Schuldhaftes Nichtnutzen des Spielberichts Online	25,00 €

Verwaltungskosten:

Beim Zurückziehen von Mannschaften und bei Straffestsetzungen können Verwaltungskosten in Höhe bis 50,- Euro erhoben werden.